

Beschluss Grosser Gemeinderat

2012-11 Interpellation der BDP-Fraktion betr. "Reglement der Pensionskasse, Art. 9, vertrauensärztliche Untersuchung" (2011/14); Beantwortung

Traktandum 11, Sitzung 1 vom 20. Januar 2012

Registratur

10.061.003 Interpellationen

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 25. November 2011 reichte die BDP-Fraktion eine Interpellation mit folgender Frage ein: „Warum wird für die Aufnahme in die Pensionskasse noch immer eine vertrauensärztliche Untersuchung durchgeführt?“

Der Gemeinderat hat die Interpellation (2011/14) am 28. November 2011 der Abteilung Präsidiales (Gemeindepräsident Jürg Marti) zur Stellungnahme zugewiesen.

Stellungnahme Gemeinderat

Der Gemeindepräsident nimmt als Präsident der Pensionskasse und nach Konsultation der VZ Insurance Services AG als Geschäftsführung der Pensionskasse Steffisburg zur Interpellation wie folgt Stellung:

1. Reglementarische Grundlage

Die Interpellation betrifft Artikel 9 „Gesundheitliche Vorbehalte“, welcher wie folgt lautet:

1. Vor der Aufnahme in die Versicherung findet eine vertrauensärztliche Untersuchung statt, deren Kosten die Pensionskasse trägt. Auf Empfehlung des Arztes kann in der Folge ein Vorbehalt auf den Invaliditäts- und/oder Hinterlassenenleistungen angebracht werden. Die durch das FZG vorgeschriebenen Leistungen dürfen dadurch nicht geschmälert werden. Sämtliche Vorbehalte fallen spätestens nach 5 Jahren ersatzlos dahin.
2. Tritt während der Vorbehaltsdauer ein Versicherungsfall ein und werden die Leistungen wegen des Vorbehalts gekürzt, dann gilt diese Kürzung während der gesamten Dauer des Leistungsbezugs.

2. Sinn und Zweck der vertrauensärztlichen Untersuchung

Mit der Gesundheitsprüfung – im Allgemeinen – verfolgen Pensionskassen grundsätzlich das Ziel, den Gesundheitszustand einer zu versichernden Person zu beurteilen und das potentielle Leistungsrisiko für die Pensionskasse zu bewerten. Mit der vertrauensärztlichen Untersuchung wird dieser „Bewertungs“-Prozess professionell, objektiv und unabhängig durchgeführt.

Diese Massnahme ist einmalig vorgesehen, nämlich bei Eintritt in die Pensionskasse. Danach wird weder bei Einkauf noch bei Lohnerhöhungen eine weitere Risikoprüfung durchgeführt.

Erkennt der Vertrauensarzt ein erhöhtes Risiko und empfiehlt er die Aufnahme unter Vorbehalt, kann dieser Vorbehalt maximal während fünf Jahren angebracht werden. Leistungen, die durch Freizügigkeitsleistungen finanziert werden, welche die zu versichernde Person in die Pensionskasse einbringt, können nicht unter Vorbehalt gestellt werden. Die gesetzlichen Minimalleistungen bleiben in jedem Fall gewährleistet.

3. Allgemeine Praxis bei Pensionskassen

Es gibt im Wesentlichen drei Arten, wie Pensionskassen den Gesundheitszustand eines Versicherten überprüfen, nämlich:

- *Selbstdeklaration ohne Einkommensgrenzen*

Prozess

Die Pensionskasse prüft die Selbstdeklaration des Versicherten nach verschiedenen Parametern. Je nach Beurteilung durch die Pensionskasse wird die zu versichernde Person zu einer vertrauensärztlichen Untersuchung aufgefordert.

Beispiele

PK der Credit Suisse, Zürich; PK der SAP (Schweiz) AG, Biel; Publica, Bern; Swisscanto flex Sammelstiftung.

- *Selbstdeklaration mit Einkommensgrenzen*

Prozess

Die Pensionskasse prüft die Selbstdeklaration des Versicherten nach verschiedenen Parametern. Je nach Beurteilung durch die Pensionskasse wird die zu versichernde Person zu einer vertrauensärztlichen Untersuchung aufgefordert. Ab einem bestimmten Erwerbseinkommen, zum Beispiel 120'000 Franken pro Jahr, wird generell eine vertrauensärztliche Untersuchung angeordnet.

Beispiele

Sammelstiftungen der Lebensversicherungen z.B. Swiss Life; die meisten autonomen Sammelstiftungen z.B. ASGA.

- *Grundsätzliches Aufgebot zur vertrauensärztlichen Untersuchung*

Beispiel: PK der Gemeinde Steffisburg, Steffisburg; PK der Geiser Holding AG, Langenthal.

4. Kosten pro Untersuchung

Die Kosten pro Untersuchung betragen 225 Franken.

5. Risiken, wenn keine Untersuchung durchgeführt wird

Gerade in kleineren Kassen ist der Risikosteuerung eine erhöhte Beachtung zu schenken, weil der Risikoausgleich unter den Versicherten beschränkt ist. Unter Anderem dieser sorgfältigen Risikosteuerung ist es zu verdanken, dass die Pensionskasse der Gemeinde Steffisburg derzeit lediglich drei Invalidenrenten auszurichten hat und allgemein einen hervorragenden Schadenverlauf hatte.

Eine unzureichende Beurteilung des Gesundheitszustandes kann für die Pensionskasse ganz erhebliche Kosten verursachen, die schnell die Millionengrenze übersteigen können (einmalig in Form von versicherungstechnischen Rückstellungen und laufend in Form von auszahlenden Renten resp. den damit verbundenen Verwaltungskosten). Die Solidargemeinschaft „Versicherte“ ist bestmöglich davor zu schützen.

Ohne externe Beurteilung durch den Vertrauensarzt müsste die Pensionskasse die Beantwortung von Gesundheitsfragen verlangen. Auf dieser Basis müsste dann beurteilt werden, wer zum Arzt geschickt wird und wer nicht. Es müsste ein Entscheidungsraster erstellt werden. Die Risikosteuerung würde tendenziell unprofessioneller und nachlässiger.

Die Beantwortung eines Gesundheitsfragebogens birgt zudem das Risiko der „falschen Antragsdeklaration“. Eine Falschdeklaration hat erhebliche negative Folgen für den Versicherten, die Pensionskasse und den Arbeitgeber.

6. Vorteile der Selbstdeklaration

- einfach
- kurzfristig kostengünstig

7. Nachteile der Selbstdeklaration

- Risiko für falsche Antragsdeklaration (zulasten der Pensionskasse und des Versicherten!)
- Verschlechterung der Risikosteuerung der Pensionskasse
- langfristig höhere Kosten für die Pensionskasse

8. Haltung des Gemeinderates

Die Pensionskasse der Gemeinde Steffisburg hat rund 190 Versicherte und gut 70 Rentner. Mit der eher kleinen Anzahl Versicherten kann das Risiko einer Invalidität nicht auf eine sehr grosse Zahl Versicherte überwältigt werden, daher ist es äusserst wichtig, den Invaliditätsanteil gering zu halten.

Es kann nicht sein, dass die Geschäftsführung und/oder die Mitglieder der Pensionskassekommission beurteilen sollen, welche Personen nach der Selbstdeklaration einen Vertrauensarzt aufzusuchen haben. Einerseits fehlt den erwähnten Personenkreisen das notwendige Fachwissen und andererseits ist es eine Frage der Verantwortung. Wer ist bereit, eine derart grosse Verantwortung ohne das entsprechende Wissen zu übernehmen?

Welche Kriterien würden definiert, um nach der Selbstdекlaration eine Untersuchung bei einem Vertrauensarzt (die Pensionskasse der Gemeinde Steffisburg hat eine Vertrauensärztin und einen Vertrauensarzt) anzuordnen, damit keine Willkür herrscht und auch tatsächlich die richtigen Fälle ausgewählt werden?

Der Gemeinderat hält aufgrund der vorstehenden Erläuterungen an der heutigen Regelung fest, damit das potentielle Risiko eines Invaliditätsfalles so tief wie möglich gehalten werden kann. Die Pensionskasse der Gemeinde Steffisburg will keine weiteren finanziellen Lasten tragen. Letztendlich hätte ein höheres Risiko in der Pensionskasse auch finanzielle Folgen für die Gemeinde, da die Gemeinde Fehlbeträge verzinsen muss. Zudem ist es auch nicht im Interesse der aktiven Versicherten, dass das finanzielle Risiko in der Pensionskasse steigt und dadurch ihr Risiko, allfällige Sanierungsbeiträge leisten zu müssen, ebenfalls.

Erklärung Interpellant

1. Der Interpellant und Erstunterzeichner, Bruno Urban, erklärt sich von der Antwort zur Interpellation der BDP-Fraktion betr. „Reglement der Pensionskasse, Art. 9, vertrauensärztliche Untersuchung“ (2011/14) als befriedigt.
2. Eröffnung an:
 - Jürg Marti, Gemeindepräsident
 - Finanzen
 - Gemeindeschreiber
 - Präsidiales (10.061.003)

Für die Richtigkeit

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Gemeindeschreiber

Rolf Zeller

Steffisburg, 26. Januar 2012